

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/4777 –

Einbehaltung von Lohngeldern für NS-Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter durch die Deutsche Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank hat im Jahr 1978 „von der ehemaligen Besatzungsmacht eingezogene rückständige Löhne von Zwangsarbeitern und ausländischen Kriegsgefangenen“ in Höhe von 1 776 207,37 DM als „außerordentlichen Ertrag“ verbucht. Ebenfalls 1978 wurden von der Deutschen Bundesbank auch „Guthaben von verschleppten Personen und Ausländer-DM-Konten aus der Umstellung des Geldwesens“ in Höhe von 196 678,30 DM als „außerordentlicher Ertrag“ verbucht (Quelle: Schreiben der Deutschen Bundesbank vom 11. Januar 2000 an die Bürgerschaftsgruppe „REGENBOGEN für eine neue Linke“ in der Hamburger Bürgerschaft).

1. Hat die Bundesregierung von diesen „außerordentlichen Erträgen“ der Deutschen Bundesbank aus rückständigen Löhnen von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern Kenntnis?

Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung heute diese 1978 vorgenommene Verbuchung von Geldern, die Zwangsarbeitern und verschleppten Personen gehörten?

Der Bundesregierung ist der Vorgang bekannt. Die interne Verbuchung von Vorgängen aus dem Geschäftskreis der Deutschen Bundesbank und die Aufstellung der entsprechenden Jahresabschlüsse obliegt der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in deren eigener Verantwortung. Die Jahresabschlüsse wurden von unabhängigen Rechnungsprüfern geprüft. Die Bundesregierung hat keine Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der geprüften Jahresabschlüsse der Deutschen Bundesbank.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Dezember 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wird die Bundesregierung der Deutschen Bundesbank nahelegen, diese „außerordentlichen Erträge“ der Deutschen Bundesbank an die Stiftung zur Entschädigung von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern als „Zustiftung“ zu überweisen, damit diese den NS-Zwangsarbeitern vorenthaltenen Beträge wenigstens indirekt den noch lebenden Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern zugute kommen?

Wenn nein, warum nicht?

Leistungen des Bundes für die genannten Entschädigungszwecke sind in dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1263) geregelt. Damit ist abschließend der Bundesanteil an der Vermögensausstattung der Stiftung in Höhe von 5 Mrd. DM zur Entschädigung von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern festgelegt. Dieser Anteil umfasst selbstverständlich auch die Deutsche Bundesbank als bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts.

3. Sind der Bundesregierung vergleichbare Verbuchungen von Guthaben von NS-Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern in anderen Bereichen (z. B. Rentenversicherungen, Krankenversicherungen, Arbeitslosenversicherung, Berufsgenossenschaften) bekannt?

Wenn ja, welche Verbuchungen wurden dort vorgenommen (bitte die Kassen, die jeweils verbuchten Beträge und den Zeitpunkt der Verbuchung einzeln auflühren)?

Wenn nein, wird die Bundesregierung entsprechende Nachforschungen einleiten bzw. anregen?

Der Bundesregierung sind derartige Verbuchungen nicht bekannt. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, weitere Nachforschungen einzuleiten bzw. anzuregen.

Im Bereich der Sozialversicherung sind Beiträge erbracht worden, soweit ausländische Zwangsarbeiter versicherungspflichtig waren, z. B. in der gesetzlichen Rentenversicherung spätestens seit 1. April 1944. Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen konnten auf dieser Basis wie bei allen Versicherten Leistungsansprüche entstehen. Insoweit ist ein den Fragen 1 und 2 vergleichbarer Sachverhalt nicht gegeben.

Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) hat vom ehemaligen Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR ca. 6 000 Einzelguthaben ausländischer Staatsbürger mit einem Volumen von ca. 1 Mio. DM übernommen, die aus der Zeit vor 1945 stammen. Es handelt sich dabei um Kontoguthaben ausländischer Staatsbürger, die nach Ende des 2. Weltkrieges aufgrund der AK Proklamation Nr. 2 vom 20. September 1945 sichergestellt und später aufgrund der Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der DDR vom 6. September 1951 staatlich verwaltet wurden. Unter diesen Konten befinden sich auch solche, die als „Fremdarbeiterkonten“ bezeichnet wurden. Eine exakte Bezifferung des Gesamtbetrages dieser Konten lässt sich nicht vornehmen, weil die von der DDR übernommenen Unterlagen dies nicht zulassen.

Bei den Guthaben handelt es sich vorwiegend um außerordentlich geringe Beträge. Zu Zeiten der DDR erfolgte keine Auszahlung.

Seit Inkrafttreten des Vermögensgesetzes am 29. September 1990 werden die Verwahrkonten auf Antrag der Berechtigten ausgekehrt. Da nur sehr wenige Antragsteller die Auskehrung beantragt hatten, hat sich das BARoV um die Auffindung der Berechtigten bemüht. Dies geschah über das Auswärtige Amt und die Botschaften in den Staaten, denen die ausländischen Staatsangehörigen zugeordnet werden konnten. Es geschieht über das Internet und es geschieht über das öffentliche Aufgebotsverfahren (Veröffentlichung von Listen in überregionalen Tageszeitungen und im Bundesanzeiger).

Konten mit einem Betrag von weniger als 1 000 DM oder bei höheren Beträgen, wenn sich innerhalb der Aufgebotsfrist von nunmehr einem Jahr der Berechtigte nicht gemeldet hat, sind nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Entschädigungsgesetzes an den Entschädigungsfonds abzuführen. Dieser übernimmt u. a. die Verpflichtungen zur Entschädigung NS-Verfolgter für Vermögenswerte, die nicht restituiert werden können oder bei der Wahl von Entschädigungsleistungen.

